



Gemeinde NEBELSCHÜTZ

Einbeziehungssatzung "Wendischbaselitz – Nördlicher Ortsrand"

**Satzung
für den Ortsteil Wendischbaselitz
über die Ergänzung
der im Zusammenhang bebauten Ortsteile**

Juni 2016

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), wird durch Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 09. 06. 2016 folgende Satzung für den Ortsteil Wendischbaselitz über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Einbeziehungssatzung), bestehend aus dem Text (Teil A) und den Planzeichnungen (Teil B), erlassen:

Teil A - Text

Satzung mit planerischen Festsetzungen

Teil B - Planzeichnungen

Anlage 1 - Ergänzung Maßstab 1 : 500

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Darstellung ohne Normcharakter

Die Begründung (Fassung Juni 2016) wird gebilligt.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziele und Zwecke

§ 3 Planerische Festsetzungen

§ 4 Inkrafttreten

Sonstige Hinweise

Verfahrenshinweise

Anlagen

Anlage 1 Einbeziehung Maßstab 1:500

Anlage 2 Maßnahme zum Ausgleich – außerhalb des Geltungsbereiches

Anlage 3 Pflanzliste

Anlage 4 Gestaltungssatzung über die Gestaltung und zum Schutz des Ortsbildes des Ortsteils Wendischbaselitz



S a t z u n g der Gemeinde Nebelschütz

für den Ortsteil Wendischbaselitz über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Einbeziehungssatzung "Wendischbaselitz – Nördlicher Ortsrand"

Juni 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz hat aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Freistaates Sachsen und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung die Satzung für den Ortsteil Wendischbaselitz über die Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschlossen.

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Wendischbaselitz, die Flurstücke Nrn. 262, 275 und 278/1 teilweise. Er ist in den beigefügten Lageplan (Anlage 1) eingezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 – Ziel und Zweck

Durch die Einbeziehungssatzung werden, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Teile der Flurstücke Nrn. 262, 275 und 278/1 der Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Wendischbaselitz, in den im Zusammenhang bebauten Ortsinnenbereich des Ortsteils Wendischbaselitz einbezogen.

Die überplante Fläche ist bereits durch die bauliche Nutzung der südlich und östlich angrenzenden Bereiche geprägt und als Wohnbaufläche anzusehen. Sie ist im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt.

Durch die Anordnung des neuen Baugrundstücks (Flurstück Nr. 262 teilweise) an den bereits bebauten Grundstücken, lässt sich erkennen, dass es sich um eine Abrundung handelt und dass sich die nun vorgesehene Grundstücksfläche tatsächlich in die Umgebung einfügt. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Der bestehenden Nachfrage an Baugrundstücken (Eigenbedarf) im Ortsteil Wendischbaselitz soll, wie hier mit der Einbeziehungssatzung, durch die Bereitstellung von Bauland nachgekommen werden. Zur Sicherung landespflegerischer, städtebaulicher und gestalterischer Absichten werden planerische Festsetzungen getroffen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.



§ 3 - Planerische Festsetzungen

Folgende Festsetzungen, gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 1a sowie Abs. 4 und 6 BauGB, getroffen:

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches

a. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Bebauung erfolgt in der offenen Bauweise. Es sind nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO).

b. Gestaltung der Zuwegungen und Außenanlagen

Für die Gestaltung der Zuwegungen und Außenanlagen sind ausschließlich wasserdurchlässige Materialien zu verwenden.

c. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b

1. Die durch Planzeichen festgesetzten 3 Obstbäume sind anzupflanzen und langfristig zu erhalten.
2. Der durch Planzeichen zu erhaltende Baum ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
3. Die Pflanzungen sind bis zum Ende der auf die Baufertigstellung folgenden Vegetationsperiode zu realisieren und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es sind standortgerechte Gehölze oder heimische Obstgehölze zu verwenden (siehe beiliegende Liste - Anlage 3).
4. Mindestgröße der zu pflanzenden Gehölzarten:
 - . Einzelbäume I. und II. Ordnung, Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm,
 - . Bäume II. Ordnung, Heister, 2xv, 100-125 cm,
 - . Sträucher, verpflanzte Sträucher, 70-90 cm,
 - . Obstbäume 2xv ab 7 cm.

d. Bauordnerische Festsetzung, in Verbindung mit § 89 Abs. 1, 4 SächsBO

Die Gestaltungssatzung "Ortsteil Wendischbaselitz" der Gemeinde Nebelschütz gilt für den gesamten Bereich dieser Ergänzungssatzung und ist zu beachten. Sie ist der Satzung als Anlage 4 beigelegt.

e. Archäologische Belange

Vor Beginn von Bodeneingriffen, im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten -dies betrifft auch Einzelbaugesuche-, muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG durch die Untere Denkmalschutzbehörde ist **vor Baubeginn erforderlich**.

(2) Außerhalb des Geltungsbereiches

a. Maßnahmen zum Ausgleich, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1. Außerhalb des Geltungsbereiches sind auf dem Flurstück Nr. 262 an der nördlichen und an der westlichen Flurstücksgrenze jeweils 2 heimische Bäume anzupflanzen und langfristig zu erhalten.
2. Die Festsetzungen (1), C, 1, 3 und 4 sind für diese Maßnahmen ebenfalls bindend.



(3) Festsetzung und Zuordnung des Ausgleichs, gemäß § 9 Abs. 1a Satz 1 und 2 BauGB

Die Maßnahmen unter Punkt (2), sind als Ausgleich für die zukünftigen Eingriffe in den Naturhaushalt auf dem Flurstück Nr. 262, welche aufgrund dieser Satzung zulässig sind, festgesetzt. Sie werden dem Teil des Flurstücks Nr. 262, Gemarkung Wendischbaselitz, Gemeinde Nebelschütz, welcher in den im Zusammenhang bebauten Ortsinnenbereich des Ortsteils Wendischbaselitz einbezogen wird, zugeordnet.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sonstige Hinweise

Archäologische Funde

- Archäologische Funde sind - am besten telefonisch - dem Landesamt für Archäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Archäologische Belange -

- Der Bauherr wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§14, Abs. 3 SächsDschG).
- Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.
- Zum Abschluss einer Vereinbarung ist die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.

Entwässerung

- Es wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Wegeflächen vorrangig zurückzuhalten und möglichst breitflächig auf den Grundstücken über der belebten Bodenzone zu versickern. Die Zwischenschaltung von Zisternen (8 bis 10m³) zur Brauchwassernutzung wird ebenso empfohlen. Der Nachweis über die gesicherte Entsorgung des Niederschlagswassers ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Pflanzungen

- Die Pflanzungen sind mittels Wildschutzzaun vor Verbiss zu schützen.

Hinweis auf Fristen für die Geltendmachung der Verletzungen von Vorschriften:

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nebelschütz, am 16.12.2016



Zschornak
Bürgermeister

Anlage 1 zur Einbeziehungssatzung "Wendischbaselitz – Nördlicher Ortsrand"



Anlage 2 zur Einbeziehungssatzung "Wendischbaselitz – Nördlicher Ortsrand"

Maßnahmen zum Ausgleich auf dem nördlichen Teil des Flurstücks Nr. 262, außerhalb des Geltungsbereiches



Zu pflanzender Laubbaum / Obstbaum, siehe Textfestsetzung § 3 (2) a) Maßnahmen zum Ausgleich

Anlage 3 zur Einbeziehungssatzung "Wendischbaselitz – Nördlicher Ortsrand"

Pflanzliste

Bäume

Birke	Betula pendula	Stieleiche	Quercus robur
Flatterulme	Ulmus laevis	Vogelkirsche	Prunus avium
Hainbuche	Carpinus betulus	Wildbirne	Pyrus pyraeaster
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	Winterlinde	Tilia cordata

Sträucher

Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	Hirschholunder	Sambucus racemosa
Haselnuss	Corylus avellana	Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina	Weißdorn	Crataegus monogyna
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra		

Einheimische Wildformen von

Himbeere	Rubus idaeus	Brombeere	Rubus fruticosus
Roter Johannisbeere	Ribes rubrum	Stachelbeere	Ribes uva crispa
Schwarzer Johannisbeere	Ribes nigrum		

Obstorten für Grasland, Bauerngärten und Obstwiesen

abgestimmt auf die Region Kamenz nach Böhme, Freimuth (Elstra)

Äpfel:

Berlepsch	Rheinischer Bohnapfel	Boskoop
Gascoynes Scharlachroter	Goldparmäne	Schöner von Herrnhut
Jacob Lebel	Kaiser Wilhelm	Landsberger Renette
Ontario	Prinz Albrecht	Gelbe Sächsische Renette
Zimtrenette	Martens Gravensteiner Sämling	Oberlausitzer Nelkenapfel
Oberlausitzer Muscurette		

Birnen:

Gellert's Butterbirne	Gute Graue	Köstliche von Charneu
Konferenzbirne	Maklone	Poiteau

Süßkirschen:

Altenburger Melonenkirsche	Große Germersdorfer	Hedelfinger
Kassin's Frühe	Schneider's späte Knorpel	

Pflaumen:

Althaus Reneklode	(Bautzner) Ganszwetschge	Wangenheim
-------------------	--------------------------	------------



Anlage 4 zur Einbeziehungssatzung "Wendischbaselitz – Nördlicher Ortsrand" Gestaltungssatzung Wendischbaselitz 1/5

GESTALTUNGSSATZUNG Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Ortsbildes des

Ortssteils Wendischbaselitz

Zum Schutz des historischen Ortsbildes und zur Abwehr von negativen Erscheinungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz, aufgrund des § 89 Abs. 1, 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 sowie des § 4 der Kommunalverfassung des Freistaates Sachsen, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Sensibilität der Bürger für geschichtliche Zusammenhänge einer gewachsenen Umgebung hat sich in den letzten Jahren verstärkt.

Die Gemeinde Nebelschütz möchte im Dialog mit den Bürgern zur Fortführung der offenen und vielfältigen Dorfarchitektur beitragen, die es schon seit eh und je in den Ortsteilen gegeben hat, ohne ihre Grundordnungen zu zerstören, die sie als unverwechselbar, als einmalig und als lebenswert ausmachen.

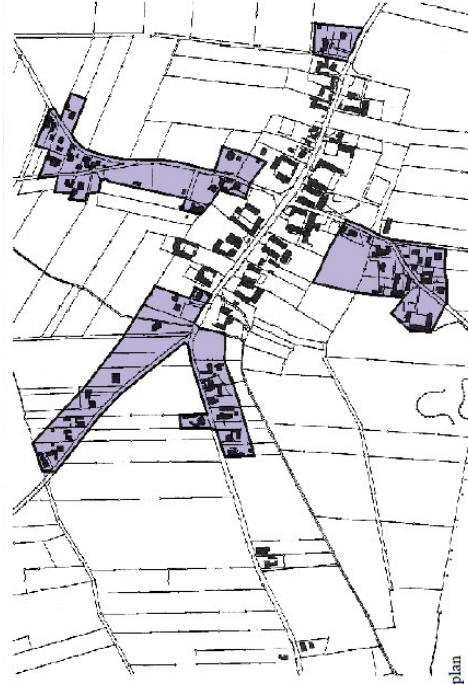
Das historisch gewachsene und geschlossene Ortsbild von Wendischbaselitz mit seinen vorherrschenden regelmäßigen Gehöftanlagen -Drei- und Vierseithöfe aus dem 19. Jahrhundert- soll erhalten, geschützt und weiterentwickelt werden.

Hierfür wurde eine Fibel erarbeitet, die, neben der Gestaltungssatzung, den am Bau Beteiligten praktische Hinweise gibt und zur Veranschaulichung gute und schlechte Beispiele vorstellt.

Die Gestaltungssatzung betrifft Bereiche, die direkt an den historisch gewachsenen Ort angrenzen und somit durch ihre Nähe, sowohl das Straßenbild, als auch das Ortsbild mit beeinflussen. Mit der Gestaltungssatzung soll erreicht werden, dass auch bei einer noch so scheinbar unbedeutenden Baumaßnahme die Auswirkung auf die Umgebung, d.h. die unmittelbare Nachbarschaft, aber auch der jeweilige Straßenzug und das Ortsbild, bedacht wird.

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
Die Satzung gilt für den Bereich außerhalb des historisch gewachsenen Kernbereiches des Ortsteils Wendischbaselitz
Die genaue Begrenzung des Gebietes ist in dem als Anlage zum Satzungstext beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



Übersichtsplan

■ Geltungsbereich der Satzung

- § 2 Sachlicher Geltungsbereich**
Die Satzung dient dem Schutz der historischen Bausubstanz gegen strukturelle Veränderungen und zur Erhaltung bzw. Gestaltung des Ortsbildes. Der sachliche Geltungsbereich umfasst genehmigungspflichtige und nach den §§ 61, 62 und 77 SächsBO nicht genehmigungspflichtige Maßnahmen. Sie ist anzuwenden bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Errichtung, Änderung, Instandsetzung sowie Beseitigung von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen und Einfriedungen.

Gestalterische Festsetzungen in Bebauungsplänen und Abrundungssatzungen gehen den Regelungen dieser Satzung vor. Bei Bau- und Kulturdenkmälern bleiben weitergehende Anforderungen des Denkmalschutzes unberührt.

Anlage 4 zur Einbeziehungssatzung "Wendischbaselitz – Nördlicher Ortsrand"

Gestaltungssatzung Wendischbaselitz 2/5

§ 3 Städtebauliche Merkmale

- 3.1 **Stellung der Gebäude**
 3.1.1 **Charakteristik:**
Historisch gewachsener Kernbereich
 Die Straßen sind beidseitig von voluminösen Dreiseithöfen gesäumt, meist mit Flügelbauten in Giebelstellung, der Straße zugewandt. Die Höfe werden meist mit kleineren Nebengebäuden und Toren geschlossen.
Satzungsbereich
 Die Straßen sind meist von Einzelbauten in Giebelstellung gesäumt.
 3.1.2 **Städtebauliche Zielsetzung:**
 Die historische Stellung der Gebäude sollte erhalten bleiben und fortgeführt werden.

- 3.1.3 **Festsetzung:**
 Es wird empfohlen, Neubauten in Bautücken zur Straße im giebelständig zu errichten und diese gemeinsam mit den Nebengebäuden und Garagen in "Hofform" zu gruppieren.



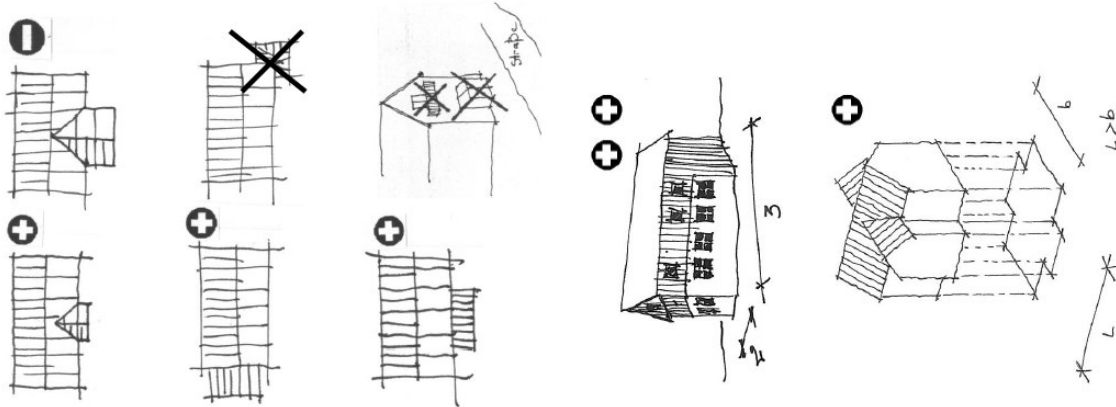
§ 4 Gestalterische Merkmale

- 4.1 **Proportion /Bauvolumen**
 4.1.1 **Charakteristik:**
Historisch gewachsener Kernbereich
 Historische Gebäude besitzen stets einfache, klare Baukörper in ruhiger Formsprache. Der Grundriss ist rechteckig mit einem Verhältnis von Traufseite zur Giebelseite von 2:1 bis 3,5:1. Die Hauptgebäude stehen einzeln, um einen Hof angeordnet. Neubauten an das Haupthaus wurden nur selten (nachträglich) angefügt.
Satzungsbereich
 Die Gebäude besitzen meist einfache, klare Baukörper mit rechteckigen bis quadratischen Grundrissen.

- 4.1.2 **Zielsetzung:**
 Die ruhige Formsprache mit einfachen, klaren Baukörpern soll fortgeführt werden.

- 4.1.3 **Festsetzung:**
Hauptgebäude:
 Der kompakte Baukörper in länglicher Grundform hat erkennbar zu bleiben und darf nicht durch Vordach und Rücksprünge zergliedert werden. Neubauten sind in Form und Größe dem Hauptbau unterzuordnen, mit ausreichendem Abstand zu Traufkanten und First.
 Neubauten an Gebäude, wie vortretende Balkone, Wintergärten etc., sind an der Straßenseite in jedem Fall unzulässig.

- Neubauten sind mit einem lang gestreckten Grundriss zu gestalten, wobei die Traufseite länger als die Giebelseite ist.
 Es wird empfohlen, Traufe und Giebel mit einem Längenverhältnis von rd. 3:2 zu gestalten.



Anlage 4 zur Einbeziehungssatzung "Wendischbaselitz – Nördlicher Ortsrand"

Gestaltungssatzung Wendischbaselitz 3/5

4.2 Dach

4.2.1 Charakteristik:

Historisch gewachsener Kernbereich
Historische Dächer in dem Ortsteil Wendischbaselitz sind als Satteldächer mit ruhigen Dachflächen, vereinzelt auch als Krüppelwalmdächer, ausgeführt. Die Dachneigung beträgt mind. 45°, meistens über 50°. Dachaufbauten wurden früher nur selten vorgenommen; einzelne kleine Dachgauben in Form von flachen Fiedermausgauben dienen zur Belichtung. Ein schmaler Dachüberstand prägt die Traufe. Der Giebel wird meist ohne und selten mit einem sehr geringen Dachüberstand gestaltet. Die Dachdeckung ist kleinteilig in schwarzen oder in rotbraunen bis braunen Tönen. In den letzten Jahren ist bei Neueindeckungen die Verwendung von hellrotem Material zu beobachten.

Satzungsbereich

Die Dächer sind meistens als Satteldächer mit Dachneigung von 45° und mehr sowie mit geringem Dachüberstand, realisiert worden. Jüngere Baukörper sind teilweise mit flacheren Dachneigungen und größeren Dachüberständen gestaltet worden.

4.2.2 Zielsetzung:

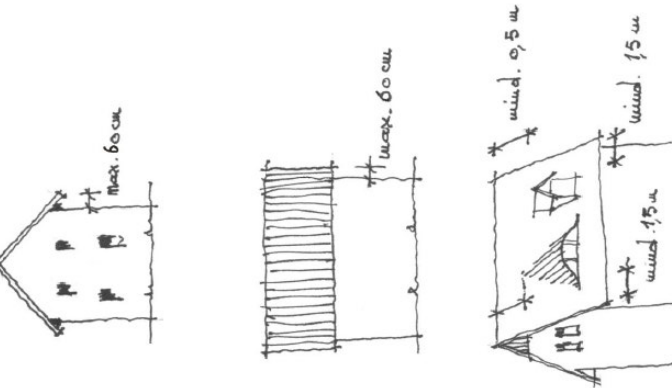
Die Dachlandschaft mit ruhigen steilen Dächern der Haupt- und Nebengebäude soll erhalten und fortgeführt werden.

4.2.3 Festsetzung:

Dachform:
Zur Erhaltung der Dachlandschaft sind Dächer der Hauptgebäude grundsätzlich nur als steile Satteldächer (38° bis 50°) auszuführen. Nur bei zweigeschossigen Gebäuden sind ebenfalls Krüppelwalmdächer zulässig.

Dächer der Nebengebäude und der Garage sind nur als steile Satteldächer (30° bis 50°) zulässig. Pultdächer sind bei untergeordneten Nebengebäuden mit einer maximalen Gebäudetiefe von 3,50 m erlaubt.

Die Überdachung eines von öffentlichen Straßen sichtbaren offenen Sitzplatzes kann ebenfalls als Spitzdach mit einer Mindestdachneigung von 18° erfolgen.
Die Gestaltung der Überdachung offener Sitzplätze, die von öffentlichen Straßen nicht sichtbar sind, wird durch diese Satzung nicht geregelt.



Farbe:
Alle Dächer sind in schwarzen oder in roten, rotbraunen bis braunen Tönen zu decken. Es wird empfohlen kleinteiliges Material zu verwenden. Es wird empfohlen hochglänzende Dachdeckung nicht zu verwenden.

Dachränder:

Der Dachüberstand an der Traufe (Außenwand / Dachsparrenende) darf 60 cm nicht überschreiten. Der Dachüberstand der zum öffentlichen Raum (Straße) hingereichten Ortgänge darf 60 cm nicht überschreiten. Dort sind schubare Pfetten, Sparren und Unterdachkonstruktion in einem einheitlichen Farbton zu gestalten.

Dachgauben und Dachfenster:

Dachgauben müssen vom First einen Mindestabstand von 0,50 m sowie vom Ortgang 1,50 m haben. Der Abstand zwischen zwei Gauben muss mindestens 0,50 m betragen. Einzelgauben und Dachflächenfenster dürfen in der Summe ihrer Breite die Hälfte der Traufhöhe der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten. Dachgauben mit Flachdächern sind unzulässig. Dachschneitte sind unzulässig.

4.3 Fassade

Charakteristik:

Historisch gewachsener Kernbereich

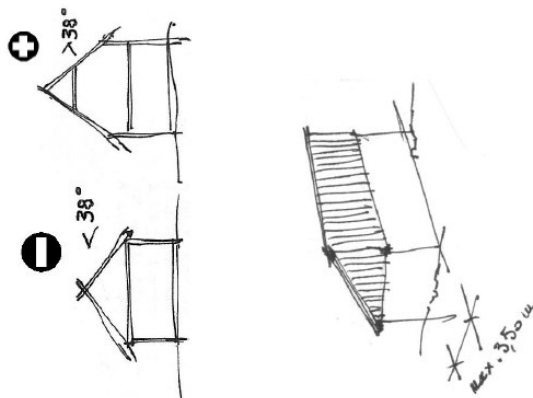
Die Herrschaft der massiven Bauweise prägt das Ortsbild. Jedoch der große Formenreichtum der verwendeten Materialien (Stein / Holz / Lehm) wird entlang der Straßen in Form von Fachwerk, Giebelumgebände sowie von Mischkonstruktionen, zum Teil mit senkrechten Holzschalungen sichtbar und prägt ebenfalls das Straßenbild.

Satzungsbereich

Die massive Bauweise bestimmt das Straßenbild.

4.3.2 Zielsetzung:

Integriert in eine moderne Architektur soll neben dem Massivbau ebenfalls die Mischbauweise - Mauerwerk / Holzschalung / Holz / Stahl / Glas - gefördert werden.



4.2.2 Zielsetzung:

Die Dachlandschaft mit ruhigen steilen Dächern der Haupt- und Nebengebäude soll erhalten und fortgeführt werden.

4.2.3 Festsetzung:

Dachform:
Zur Erhaltung der Dachlandschaft sind Dächer der Hauptgebäude grundsätzlich nur als steile Satteldächer (38° bis 50°) auszuführen. Nur bei zweigeschossigen Gebäuden sind ebenfalls Krüppelwalmdächer zulässig.

Dächer der Nebengebäude und der Garage sind nur als steile Satteldächer (30° bis 50°) zulässig. Pultdächer sind bei untergeordneten Nebengebäuden mit einer maximalen Gebäudetiefe von 3,50 m erlaubt.

Die Überdachung eines von öffentlichen Straßen sichtbaren offenen Sitzplatzes kann ebenfalls als Spitzdach mit einer Mindestdachneigung von 18° erfolgen.
Die Gestaltung der Überdachung offener Sitzplätze, die von öffentlichen Straßen nicht sichtbar sind, wird durch diese Satzung nicht geregelt.

Anlage 4 zur Einbeziehungssatzung "Wendischbaselitz – Nördlicher Ortsrand"

Gestaltungssatzung Wendischbaselitz 4/5

4.3.3 **Festsetzung:**
Gebäudefassaden sind in ihrer strukturellen Wirkung so zu erstellen bzw. wiederherzustellen, dass eine architektonische Einheit über die gesamte Fassade gegeben ist.
Der Außenputz ist in traditioneller Verarbeitung aufzubringen (Kratz- und Spritzputze sowie glatte Putze).
Holzverkleidungen sind nur als senkrechte Holzschalung zu realisieren.
Farbe:
Eine grelle Farbgebung und glänzende Oberflächen sind unzulässig.
Eine farbliche Bildgestaltung der Fassade ist unzulässig.

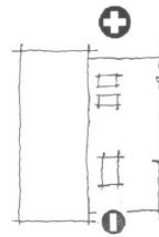
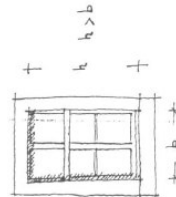
4.4 **Wandöffnung**
4.4.1 **Charakteristik:**
Historisch gewachsener Kernbereich
Wandöffnungen historischer Gebäude fügen sich infolge ihrer Lage, Größe und Form harmonisch in die Fassaden ein. Die Öffnungen beschränken sich auf wenige Formate und gliedern die Außenflächen auf ruhige Weise. Neben den stehenden rechteckigen Fensteröffnungen sind im Giebel ebenfalls Bogenfenster integriert. Fenster- und Türöffnungen im Massivbau sind an allen Seiten mit Naturstein-*Satzungsbereich*
gewänden umfassen.
Sowohl stehende als auch liegende Formate prägen diesen Bereich.

4.4.2 **Zielsetzung:**
Weiterhin sollen stehende Fensterformate das Straßenbild prägen.

4.4.3 **Festsetzung:**
Bei Neubauten ist der überwiegende Anteil der Fensteröffnungen mit einem "stehenden Format" (Höhe größer als die Breite) zu gestalten. Öffnungen im Giebel haben einfache geometrische Formen zu erhalten.

Schaufenster:
Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.

Gewände /Laubungen:
An historischen Gebäuden sind Gewände zu erhalten, auszubessern, zu ersetzen, falls die Umrahmung im Putz oder mit Farbe in den entsprechenden Breiten zu markieren.



4.5 **Einfriedigungen**
4.5.1 **Charakteristik:**
Historisch gewachsener Kern- und Satzungsreich
Die Vorgärten sind durch Eisengitter-, Holzläufe, durch Zaunsaulen aus Granitstein und Zaunfeldern aus Holzläufen oder durch Trockenmauern begrenzt.

4.5.2 **Zielsetzung:**
Der offene Übergang vom öffentlichen Straßenraum zu den Vorgärten soll weiterhin das Straßenbild kennzeichnen.

4.5.3 **Festsetzung:**
Die maximale Höhe der Vorgarteneinfriedigungen wird auf 1,30 m begrenzt. Es wird empfohlen Hecken im Vorgarten ebenfalls max. 1,30 m hoch wachsen zu lassen. Grelle Farben und glänzende Materialien, wie Edelstahl, sind unzulässig. Zu Landwirtschaftsflächen bzw. zur freien Landschaft sind Einfriedigungsmauern mit einer maximale Höhe von 1,50 m zu gestalten.

§ 5 **Abweichungen**
Von den Vorschriften dieser Satzung können unter Voraussetzung des § 67 SächsBO Abweichungen gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung, das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen, weiterhin befolgt wird.
Abweichungen sind gesondert schriftlich zu beantragen.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Werden Anlagen im Widerspruch zu dieser Satzung errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 80 SächsBO die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen. Auf Anordnung ist der frühere Zustand wiederherzustellen.

§ 7 **Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

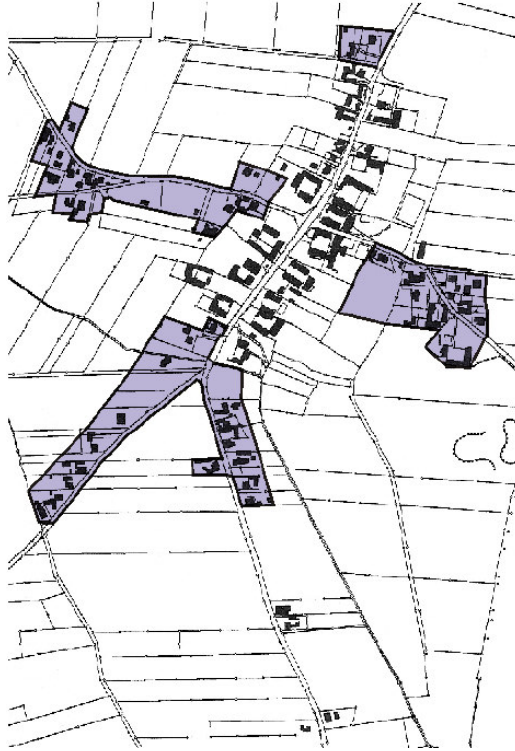
Nebelschütz, am 30.06.2005


Zschornak
Bürgermeister

Anlage 4 zur Einbeziehungssatzung "Wendischbaselitz – Nördlicher Ortsrand" Gestaltungssatzung Wendischbaselitz 5/5

GESTALTUNGSSATZUNG des Ortsteils Wendischbaselitz

Anlage 1
Geltungsbereich



 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Wendischbaselitz die

Flurstücke Nm.	27	39	42	44	52/2
12/1	27	39	42	44	52/2
52/3	75	77/1	114	136/4	136/7
137 b	137/1	137/2	140	236/1	238
239	248/4	248/9	248/11	248/14	248/15
248/16	249	251/4	251/5	258	260/1
275	279	280/1	441	449/1	teilweise
12/2	11	10	32	33/2	38/1
38/2	40/1	40/3	40/4	77/2	76/2
76/3	76/4	115/1	115/2	115/5	115/4
136/11	137a	235	236/2	250/1	251/4
251/6	257	260/2	261	276a	276b
277	278/1	278/2	406a	424/2	424/3
424/4	424/5	424/6			

und die Flurstücke Nm.



**Beschluss Nr. 30-06/2016 des Gemeinderates Nebelschütz am 09.06.2016 /
Wobzamknjenje gmejnскеje rady Njebjelčicy čo. 30-06/2016 dnja 09.06.2016**

Beschlussgegenstand / tema wobzamknjenja:

**Einbeziehungssatzung "Wendischbaselitz – Nördlicher Ortsrand" der Gemeinde
Nebelschütz**

Satzungsbeschluss gem. § 34 BauGB

Sachstand / wopisanje wobstejnoscě:

Der Entwurf bedarf keiner Änderung mehr. Nun kann die Satzung beschlossen werden.

Beschluss / wobzamknjenje:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz beschließt, aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Freistaates Sachsen und des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, die Einbeziehungssatzung "Wendischbaselitz – Nördlicher Ortsrand" für den Ortsteil Wendischbaselitz.

Die zusammenfassende Erklärung zur Einbeziehungssatzung wird gebilligt und ist Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Beschluss der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sauer *Sauer*
stellv. Bürgermeister / zast. wjesnjanosta



Es waren zwei Ratsmitglieder gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- Herr Zschornak
- Thomas Krahl

Abstimmungsergebnis / wuslědk wothłosowanja:

ges. Anzahl der Stimmberechtigten: 12

davon anwesend: 9

Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Gemeinde Nebelschütz



ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

(Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB)

zur Einbeziehungssatzung "Wendischbaselitz – Nördlicher Ortsrand "

Am 09.06.2016 wurde die Einbeziehungssatzung "Wendischbaselitz – Nördlicher Ortsrand " durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nebelschütz als Satzung beschlossen.

Durch die Einbeziehungssatzung werden, gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Teile der Flurstücke Nrn. 262, 275 und 278/1 der Gemeinde Nebelschütz, Gemarkung Wendischbaselitz, in den im Zusammenhang bebauten Ortsinnenbereich des Ortsteils Wendischbaselitz einbezogen.

Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Satzung sind in der Begründung dargelegt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Es wurde festgestellt, dass die Eingriffe durch die Summe der Maßnahmen voll kompensiert sind, also auch unter Berücksichtigung der flächenmäßig nicht zu erfassenden Maßnahmen.

Die Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches, wurden aus planerischer Abwägung und Kompensation von Belangen, gemäß § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB, in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB und § 21 Bundesnaturschutzgesetz, als Ausgleich festgesetzt. Durch diese Maßnahmen ist die grundsätzliche Zulässigkeit von Eingriffen im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG innerhalb der Ergänzungsflächen beim Planvollzug sichergestellt.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung


Weder im Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit noch während der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurden Anregungen von der Öffentlichkeit vorgetragen.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Anregungen der Behörden wurden berücksichtigt und befolgt.

Zum Entwurf Stand Februar 2016 bestanden seitens des Landratsamtes Bautzen, nach Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, keine Anregungen.

Nebelschütz, den 16.12.2016


Zschornak
(Bürgermeister)